



SRK 2006-064

Der Präsident: Pascal Mollard
Die Richter: Sarah Protti Salmina, Thomas Stadelmann
Der Gerichtsschreiber: Johannes Schöpf

Verfügung vom 17. Oktober 2006

in Sachen

X. AG, ..., Beschwerdeführerin, vertreten durch ...

gegen

Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50,
3003 Bern (Ref. ...)

betreffend

Mehrwertsteuer (MWSTV);
Baugewerblicher Eigenverbrauch
Abschreibung des Beschwerdeverfahrens / Verfahrenskosten, Parteientschädigung

Die Eidgenössische Steuerrekurskommission hat nach Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen vom 3. Februar 1993 (VRSK; SR 173.31) auf dem Zirkulationsweg,

nach Einsicht in:

- den Einspracheentscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 22. Februar 2006, mit dem insbesondere die Mehrwertsteuerschuld der X. AG als solidarisch haftende Gesellschafterin der aufgelösten einfachen Gesellschaft Baukonsortium Y. für die Steuerperioden 2. Quartal 1999 bis 3. Quartal 2000 (Zeitraum vom 1. April 1999 bis 30. September 2000) auf Fr. 39'478.-- zuzüglich 5 % Verzugszins seit 15. April 2000 festgesetzt wurde;
- die Eingabe der Vertreterin der X. AG vom 23. März 2006 an die Eidgenössische Steuerrekurskommission (SRK), mit der sie Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der ESTV vom 22. Februar 2006 erhebt, wobei insbesondere dessen teilweise Aufhebung und eine Reduzierung des von der Beschwerdeführerin geschuldeten Mehrwertsteuerbetrages beantragt wurde;
- die von der Beschwerdeführerin eingereichten Handelsregisterauszüge des Handelsregisteramtes B. betreffend die X. AG und die Z. AG, je vom 29. März 2006;
- die Verbesserung der Beschwerde der Vertreterin der X. AG vom 31. März 2006;
- den Verrechnungsausweis der Schweizerischen Post, wonach die Beschwerdeführerin am 4. April 2006 den angeforderten Kostenvorschuss von Fr. 1'500.-- der SRK innert Frist einbezahlt hat;
- den wiedererwägungsweise erlassenen (neuen) Einspracheentscheid der ESTV vom 16. Juni 2006, in dem durch die Verwaltung insbesondere der von der Beschwerdeführerin geschuldete Mehrwertsteuerbetrag auf Fr. 16'805.40 zuzüglich 5 % Verzugszins seit 15. April 2000 reduziert wurde;
- die Replik der Vertreterin der Beschwerdeführerin an die SRK vom 13. Juli 2006, mit der der Rückzug der Beschwerde im Hauptpunkt erklärt wird, da der neue Einspracheentscheid der ESTV im Wesentlichen den gestellten Anträgen entspreche, über die Verfahrenskosten und die Parteientschädigung jedoch noch entschieden werden müsse;
- die Replik der Vertreterin der Beschwerdeführerin an die SRK vom 13. Juli 2006, mit der ebenfalls beantragt wird, der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'500.-- sei ihr zurückzuerstatten und der Beschwerdeführerin sei für dieses Beschwerdeverfahren und das Parallelverfahren in Sachen W. AG (SRK 2006-065) eine Parteientschädigung von total Fr. 26'911.35 (Honorar gemäss Rechnung vom 11. April 2006: Fr. 10'717.50; Honorar gemäss Rechnung vom 13. Juli 2006: Fr. 2'485.60; Honorar der V. AG gemäss Rechnung vom 11. Juli 2006: Fr. 4'239.45; Eigenkosten der Konsortialen: Fr. 9'468.80) zuzusprechen;
- die Duplik der ESTV vom 21. August 2006, in der darauf hingewiesen wird, dass die von der Beschwerdeführerin eingereichten Rechnungen Kosten des Bestreitungs-, Ein-

sprache- und Beschwerdeverfahrens enthielten, die ziffernmässige Berechnung der Eigenverbrauchssteuer durch die Verwaltung und nicht durch die Vertreterin der Mehrwertsteuerpflichtigen vorgenommen worden sei sowie die teilweise Gutheissung im Einspracheverfahren zum grossen Teil nicht aufgrund der Anträge der Beschwerdeführerin erfolgte, sondern auf der zwischenzeitlichen vorgenommenen Praxisänderung der ESTV im Bereich des baugewerblichen Eigenverbrauchs beruhe;

- die Duplik der ESTV vom 21. August 2006, in der ebenfalls darauf hingewiesen wird, dass die Wiedererwägung im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens aufgrund von Angaben der Beschwerdeführerin erfolgt sei, die diese bereits in einem früheren Verfahrensstadium hätte vorbringen können und die dannzumal bereits berücksichtigt worden wären, sowie dass der bestrittene Teil der Mehrwertsteuerforderung Fr. 22'672.50 betragen habe; insgesamt erachte die ESTV eine Parteientschädigung von total Fr. 1'600.-- für beide Beschwerdeverfahren als angemessen;
- das Schreiben der SRK vom 5. September 2006 mit dem den Prozessparteien die Besetzung der Rekurskommission mitgeteilt wird;
- das Schreiben der Vertreterin der Beschwerdeführerin an die SRK vom 14. September 2006 mit dem diese unaufgefordert zur Duplik der ESTV Stellung nimmt;

in Erwägung, dass:

- die X. AG mit Eingabe vom 23. März 2006 gegen den Einspracheentscheid der ESTV vom 22. Februar 2006 bei der SRK Beschwerde erhoben hat;
- die ESTV in Anwendung von Art. 58 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) statt eine Vernehmlassung einzureichen, ihren ursprünglichen Einspracheentscheid in Wiedererwägung ziehen kann; die Rekurskommission die Behandlung der Beschwerde fortzusetzen hat, soweit diese durch die neue Verfügung der Vorinstanz nicht gegenstandslos geworden ist (Art. 58 Abs. 3 VwVG), mithin die Beschwerde immer dann abgeschrieben werden kann, wenn ein pendente lite erlassener Wiedererwägungsentscheid den Anträgen der Beschwerdeführerin entspricht (vgl. die Entscheide der SRK vom 18. September 1998, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 63/1999 Nr. 80 S. 740 ff., E. 2d, mit Hinweisen, sowie vom 13. November 1998, veröffentlicht in VPB 63/1999 Nr. 79 S. 736 ff., E. 2, mit Hinweisen; vgl. auch André Moser, in Moser/Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommission, Basel und Frankfurt am Main 1998, S. 101 ff. Rz. 3.30 ff.);
- die ESTV mit dem wiedererwägungsweise erlassenen (neuen) Einspracheentscheid vom 16. Juni 2006 ihren (ursprünglichen) Einsprachenentscheid vom 22. Februar 2006 aufge-

- hoben und die (noch zu bezahlende) Mehrwertsteuerschuld der Beschwerdeführerin neu auf Fr. 16'805.40 (zuzüglich Verzugszins) festgesetzt hat;
- die Vertreterin der Beschwerdeführerin mit der Replik vom 13. Juli 2006 die Beschwerde vorbehaltlos zurückgezogen hat, da sich die ESTV ihrer Ansicht nach dem Rechtsbegehren der Mehrwertsteuerpflichtigen im Wesentlichen unterworfen habe;
 - von dem am 13. Juli 2006 erfolgten Rückzug der Beschwerde der X. AG gegen den Einspracheentscheid der ESTV vom 22. Februar 2006 Kenntnis zu nehmen ist;
 - die Beschwerdeführerin den wiedererwägungsweise erlassenen (neuen) Einspracheentscheid der ESTV vom 16. Juni 2006 innert Frist nicht angefochten hat, sodass dieser in Rechtskraft erwachsen ist;
 - deshalb das vorliegende Beschwerdeverfahren betreffend den Einspracheentscheid der ESTV vom 22. Februar 2006 durch die SRK infolge Gegenstandslosigkeit bzw. Rückzugs der Beschwerde als erledigt abzuschreiben ist;
 - die Beschwerdeführerin mit ihrem Rechtsbegehren im Beschwerdeverfahren vor der Rekurskommission - wie von der ESTV zutreffend im Schreiben vom 26. Oktober 2004 erwähnt - die Mehrwertsteuerpflichtige im Beschwerdeverfahren erstmals Angaben gemacht hat, die von ihr bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgebracht hätten werden können, sodass ihr die Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren vor der SRK, die - im Hinblick auf den bei der Rekurskommission entstandenen Aufwand (doppelter Schriftenwechsel, zahlreiche Korrespondenz, etc.) - mit Fr. 1'000.-- (Spruch- und Schreibgebühren) festgesetzt werden, als teilweise unterliegender Partei zur Hälfte (Fr. 500.--) aufzuerlegen sind (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG);
 - die Beschwerdeinstanz im Dispositiv den geleisteten Kostenvorschuss (Fr. 1'500.--) mit den Verfahrenskosten (Fr. 500.--) zu verrechnen und einen allfälligen Überschuss (Fr. 1'000.--) nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung an die Beschwerdeführerin zurückzuerstatten hat (Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 1 ff., insbesondere Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 [VwKV; SR 172.041.0]);
 - der ESTV keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind;
 - der bestrittene Teil im Beschwerdeverfahren vor der SRK noch Fr. 22'672.50 betragen hat, sodass gemäss Art. 6 Abs. 1 des Tarifs über die Entschädigungen an die Gegenpartei für das Verfahren vor dem Bundesgericht vom 9. November 1978 (SR 173.119.1) bei einem Streitwert von Fr. 20'000.-- bis Fr. 50'000.-- ein Honorar für die Vertretung im Rahmen von Fr. 1'500.-- bis Fr. 6'000.-- als Ausgangspunkt für die Bemessung der Par-

teientschädigung heranzuziehen ist, wobei abzüglich der Kürzung von einem Viertel gemäss Art. 8 Abs. 4 VwKV ein Rahmen von Fr. 1'125.-- bis Fr. 4'500.-- besteht;

- die Vertreterin der Beschwerdeführerin mit der Replik vom 13. Juli 2006 einen Honorarbetrag für dieses Beschwerdeverfahren und das Parallelverfahren in Sachen W. AG (SRK 2006-065) von total Fr. 26'911.35 (Honorar gemäss Rechnung vom 11. April 2006: Fr. 10'717.50; Honorar gemäss Rechnung vom 13. Juli 2006: Fr. 2'485.60; Rechnung der V. AG gemäss Rechnung vom 11. Juli 2006: Fr. 4'239.45; Eigenkosten der Konsortialen: Fr. 9'468.80) geltend macht;
- die Leistungen der V. AG in der Honorarnote vom 11. Juli 2006 (Fr. 4'239.45) die Einsprache bei der ESTV und nicht das Beschwerdeverfahren vor der SRK betreffen, womit ein Zusammenhang zwischen dem vorliegenden Beschwerdeverfahren und dieser Honorarnote nicht ersichtlich ist, sodass diese Aufwendungen nicht berücksichtigt werden können;
- der eigene Aufwand der Konsortialen (Parteiaufwendungen von Fr. 9'468.80) nicht berücksichtigt werden kann, sodass für beide Beschwerdeverfahren ein geltend gemachtes Honorar von total Fr. 13'203.10 verbleibt (Fr. 26'911.35 ./ Fr. 4'239.45 ./ Fr. 9'468.80), mithin Fr. 6'601.55 für das vorliegende Verfahren;
- bei der Bemessung der Parteientschädigung dem Umfang der strittigen Mehrwertsteuerforderung angemessen Rechnung zu tragen ist und dementsprechend die geltend gemachte Honorarforderung als überhöht erscheint;
- bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens und angesichts des teilweise verspätet erfolgten Vorbringens der durch eine Treuhandgesellschaft vertretenen Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren eine verminderte Parteientschädigung (einschliesslich Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu Lasten der ESTV zuzusprechen ist (Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG), die in Anwendung von Art. 64 Abs. 5 VwVG in Verbindung mit Art. 8 VwKV (vgl. BGE 125 V 201 E. 4b; Entscheid der SRK vom 6. Juli 2001 in Sachen S. [SRK 2001-036]) für dieses Beschwerdeverfahren auf Fr. 2'100.-- festzusetzen ist;

erkannt:

- 1.- Das vorliegende Beschwerdeverfahren der X. AG gegen den Einspracheentscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 22. Februar 2006 (betreffend baugewerblicher Eigenverbrauch) wird infolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abgeschrieben.
- 2.- Die reduzierten Verfahrenskosten vor der Eidgenössischen Steuerrekurskommission werden mit Fr. 1'000.-- (Spruch- und Schreibgebühren) be-

stimmt, der X. AG im Umfang von Fr. 500.-- auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'500.-- in diesem Teilbetrag verrechnet. Der Überschuss von Fr. 1'000.-- wird nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheides an die X. AG zurückerstattet.

- 3.- Der Eidgenössischen Steuerverwaltung werden für das Beschwerdeverfahren vor der Eidgenössischen Steuerrekurskommission keine Verfahrenskosten auferlegt.
- 4.- Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat der X. AG für das Einsprache- und Beschwerdeverfahren eine (verminderte) Parteientschädigung von Fr. 2'100.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entrichten.
- 5.- Diese Verfügung wird der Vertreterin der Beschwerdeführerin und der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege [OG; SR 173.110]) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden; **ausgenommen sind Entscheide über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben (Art. 99 Abs. 1 lit. g OG)**. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Eidg. Steuerrekurskommission

Der Präsident:

Pascal Mollard

Der Gerichtsschreiber:

Johannes Schöpf